

158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund übernimmt die Betreuung hilfsbedürftiger Fremder, die einen Antrag nach § 2 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, in der geltenden Fassung, gestellt haben (Asylwerber). Die Bundesbetreuung umfaßt Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe sowie sonstige notwendige Betreuungsmaßnahmen. Die einzelnen Leistungen können unter Berücksichtigung des Grades der Hilfsbedürftigkeit auch teilweise gewährt werden.

(2) Die Möglichkeit, Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erhalten, läßt Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften unberührt.

(3) Auf die Bundesbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2. (1) Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf einschließlich der Unterbringung für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Leistungen, die von dritter Seite erbracht werden, sind bei Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit mit zu berücksichtigen.

(2) Bundesbetreuung wird jedenfalls nur solchen Asylwerbern gewährt, die sich bereit erklären, an der Feststellung ihrer Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken und die Umstände, die für die Beurteilung ihrer Hilfsbedürftigkeit von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Asylwerbern ist möglichst frühzeitig der Ort mitzuteilen, an welchem ihnen Bundesbetreuung gewährt wird. Bei der Zuteilung ist auf bestehende familiäre Beziehungen, auf das besondere Schutzbedürfnis alleinstehender Frauen und Minderjähriger, auf ethnische Besonderheiten und persönliche Wünsche nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Bundesbetreuung endet jedenfalls mit dem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit, spätestens aber mit dem rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens nach dem Asylgesetz. Im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit kann ausnahmsweise die Bundesbetreuung auch nach rechtskräftigem Abschluß des Feststellungsverfahrens im unbedingt notwendigen Ausmaß, jedoch höchstens für eine Dauer von drei Monaten, weitergewährt werden.

§ 4. (1) Asylwerber sind möglichst in privaten Unterkünften, ausnahmsweise und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Betreuungsheimen des Bundes unterzubringen.

(2) Der Bund hat sich bei der Bundesbetreuung möglichst privater, humanitärer und kirchlicher Einrichtungen, Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden zu bedienen, mit denen zu diesem Zweck privatrechtliche Verträge nach einheitlichem Muster abzuschließen sind, die auf regionale Unterschiede Bedacht zu nehmen haben. In diesen Verträgen hat sich der Bund eine wirksame Aufsicht über die Einhaltung der Verträge vorzubehalten.

(3) In Verträgen gemäß Abs. 2 oder gesonderten privatrechtlichen Verträgen mit privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen, Institutionen der freien Wohlfahrt oder Gebietskörperschaften können auch über den Rahmen der unmittelbaren Betreuung hinausgehende Leistungen (Sprachkurse, Vorbereitung auf allfällige spätere berufliche Tätigkeiten, Beratung und ähnliches) vorgesehen werden.

§ 5. Unbeschadet des § 4 können Asylwerber ausnahmsweise auch in Notunterkünften, zum Beispiel in Kasernen des Bundesheeres, vorübergehend untergebracht werden.

§ 6. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme, die Ausstellung von Bescheinigungen, das Höchstmaß des für eine private Unterkunft oder für Verköstigung durch Private zur Verfügung stehenden Entgeltes, die Mindestanforderungen für die Beschaffenheit solcher Unterkünfte und die

näheren Regelungen über weitere der Sozialhilfe entsprechende Leistungen für Asylwerber sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze menschenwürdiger Behandlung, auf die besondere Situation von Asylwerbern sowie auf spezifische Verhältnisse im Beherbergungsgewerbe durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu regeln.

§ 7. (1) Asylwerber in Bundesbetreuung, die in einem Betreuungsheim des Bundes untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis für Hilfätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung), herangezogen werden.

(2) Für solche Hilfätigkeiten kann eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesbetreuung gewährt werden.

(3) Durch die Erbringung von Hilfätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, vor Beginn jedes Kalenderhalbjahres auf der Grundlage der um die Zahl der Gastarbeiter und die geschätzte Zahl ihrer Angehörigen verminderten Bevölkerungszahlen der Länder Quoten für die länderweise Unterbringung von Asylwerbern in der Bundesbetreuung festzulegen und den Ländern mitzuteilen.

(2) Die Zahl der Gastarbeiter ist die Summe der in einem Land nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idF BGBl. Nr. 450/1990 erteilten Beschäftigungsbewilligungen, Arbeitserlaubnisse und ausgestellten Befreiungsscheine.

§ 9. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Inneres hat vor Festlegung der Quoten für ein bestimmtes Kalenderhalbjahr den Ländern Gelegenheit zu einem Vorschlag zu geben. Eine daraufhin von mindestens sieben Ländern rechtzeitig und einvernehmlich vorgeschlagene Quotenregelung ist für den Bundesminister für Inneres verbindlich, wenn die Summe der Bevölkerungszahlen der beteiligten Länder mindestens drei Viertel der Bevölkerungszahl Österreichs beträgt.

§ 10. Soweit die Betreuung von Asylwerbern nach diesem Bundesgesetz für den Bereich eines Landes ganz oder teilweise dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Landesbehörden übertragen ist (Art. 104 Abs. 2 B-VG),

1. hat der Bundesminister für Inneres dem Landeshauptmann im voraus mitzuteilen, welche Asylwerber im Rahmen der nach § 8 oder § 9 festgelegten Quoten im betreffenden Land unterzubringen sind,
2. hat der Landeshauptmann im Namen des Bundes rechtzeitig Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 zu treffen, um die Betreuung

der seinem Land zugewiesenen Asylwerber sicherzustellen,

3. sind dem Land alle dadurch erwachsenen unbedingt notwendigen Kosten durch den Bund zu ersetzen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Inneres darf für Zwecke der Bundesbetreuung relevante Daten von Asylwerbern und Flüchtlingen (insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Staatsangehörigkeit, Dokumente, Berufsausbildung und Angaben über die Bundesbetreuung) automationsunterstützt ermitteln, verarbeiten und an die im § 4 genannten Rechtsträger, an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln.

(2) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben dem Bundesministerium für Inneres Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von bundesbetreuten Asylwerbern zu erteilen.

§ 12. (1) Asylwerbern, Fremden, deren Asylantrag abgewiesen wurde, sowie Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes, soweit diese Personen bedürftig und bereit sind, in ihren Heimatstaat oder — soweit sie staatenlos sind — Herkunftsstaat zurückzukehren, kann Rückkehrshilfe gewährt werden.

(2) Rückkehrshilfe umfaßt jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann Rückreiseberatungsstellen einrichten, die den in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis auf Rückkehrsmöglichkeiten hinweisen und über alle damit zusammenhängende Fragen beraten. Der Bundesminister für Inneres kann sich dazu auch einschlägiger Organisationen bedienen.

§ 13. (1) Der Bundesminister für Inneres wird in Asylfragen vom Asylbeirat beraten.

(2) Der Asylbeirat gibt über Antrag des Bundesministers für Inneres oder eines seiner Mitglieder Empfehlungen zu bestimmten Asylfragen ab.

(3) Der Asylbeirat besteht aus zweiundzwanzig Mitgliedern, die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder des Asylbeirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt, und zwar je eines über Vorschlag des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministers für Arbeit und Soziales, des Bundesministers für Finanzen, des Österreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des österreichischen Arbeiterkamertages, des Österreichischen Gewerk-

158 der Beilagen

3

schaftsbundes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Präsidentenkonferenz der Wirtschaftskammern sowie je eines auf Vorschlag jedes Landes. Die übrigen drei Mitglieder sind der Vorsitzende sowie zwei Vertreter karitativer, in der Flüchtlingsbetreuung tätiger Organisationen. Für jedes Mitglied ist in entsprechender Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Der Bundesminister für Inneres führt den Vorsitz im Asylbeirat und stellt ihm die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sachfordernisse zur Verfügung.

(5) Der Asylbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der auch die Befugnisse des

Vorsitzenden und eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes vorzusehen sind.

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit Außerkrafttreten der Art. I und II §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990, BGBl. Nr. 452, über die Bundesbetreuung von Asylwerbern in Kraft. Gleichzeitig tritt auch Art. II § 3 des zitierten Bundesgesetzes außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 5 — sofern eine Unterbringung von Asylwerbern in Kasernen des Bundesheeres vorgesehen ist — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

2

VORBLATT**Problem:**

Das Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl. Nr. 452/1990, tritt — mit Ausnahme von dessen Art. II § 3 — am 26. Juli 1991 außer Kraft. Die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber durch den Bund bedarf weiterhin einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Handhabe dafür, daß die Organe der Länder mit Aufgaben der Betreuung von Asylwerbern in gleichmäßiger Weise in Anspruch genommen werden können.

Ziel:

Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Bundesbetreuung für Asylwerber, welches weiterhin die vom Bund in diesem Bereich in Form der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachten Leistungen auf eine explizite rechtliche Grundlage stellt und darüber hinaus dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit gibt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gastarbeiteranteile an der Wohnbevölkerung festzulegen, welche Anteile von Asylwerbern in welchen Bundesländern zu betreuen sind. Anknüpfend daran besteht die Möglichkeit, die Besorgung der im Gesetz geregelten Betreuungsaufgaben gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG durch Verordnung des Bundesministers für Inneres ganz oder teilweise dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Landesbehörden zu übertragen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Das derzeit beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete beratende Gremium für Asylfragen, der Asylbeirat, soll beibehalten werden.

Inhalt:

Der Entwurf enthält nähere Regelungen betreffend den Umfang und die Dauer der vom Bund in Form der Privatwirtschaftsverwaltung zu erbringenden Betreuungsleistungen, weiters die Ermächtigung für den Bundesminister für Inneres, Anteile bezüglich der Verteilung der Asylwerber auf die Länder festzulegen sowie schließlich die für die Beibehaltung des Asylbeirates erforderlichen Bestimmungen.

Alternativen:

Außenkrafttreten des derzeit geltenden Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990 über die Bundesbetreuung für Asylwerber am 26. Juli 1991 und damit Wegfall der gesetzlichen Grundlage für die Bundesbetreuung für Asylwerber.

Kosten:

Die für die Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes erforderlichen Kosten sind von der Zahl der zu erwartenden hilfsbedürftigen Asylwerber abhängig. Im wesentlichen wird der bestehende Zustand nicht verändert. Durch die mögliche „Veränderung“ der Bundesbetreuung findet lediglich eine Umverteilung von Kapazitäten statt.

Vereinbarkeit mit EG-Vorschriften:

Die Betreuung von hilfsbedürftigen Asylwerbern aus staatlichen Mitteln ist derzeit nicht Gegenstand von EG-Vorschriften. Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf mit dem EG-Recht vereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeines

An und für sich obliegt die Unterstützung von Menschen, die für die Führung eines menschenwürdigen Lebens der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, der Sozialhilfe und fällt — da der Bundesgesetzgeber auch gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Armenwesen“) keine Grundsätze festgelegt hat — gemäß Art. 15 Abs. 1 und 6 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder. Daß die Unterstützung hilfsbedürftiger Asylwerber an sich gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Angelegenheit des Landes ist, bringt auch der vom Nationalrat beschlossene und anlässlich der Ratifikation der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, gemachte Vorbehalt zu Art. 23 dieser Konvention zum Ausdruck, der besagt, „daß weiters unter den in Art. 23 angeführten ‚öffentlichen Unterstützungen und Hilfeleistungen‘ nur Zuwendungen aus der öffentlichen Fürsorge (Armenversorgung) ... zu verstehen sind“. Dessen ungeachtet erbringt der Bund freiwillig seit vielen Jahren Leistungen zur Betreuung von Asylwerbern während der Dauer des Verfahrens über die Anerkennung als Flüchtling. Dies hat zuletzt zu jährlichen Aufwendungen im Betrag von etwa einer Milliarde Schilling geführt. Die Bundesbetreuung für Asylwerber wurde mit Bundesgesetz vom 5. Juli 1990 über die Bundesbetreuung für Asylwerber erstmals gesetzlich gesondert geregelt. Dieses Bundesgesetz tritt jedoch — mit Ausnahme von dessen Art. II § 3 (Asylbeirat) — am 26. Juli 1991 außer Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr eine unbefristete gesetzliche Grundlage für die Bundesbetreuung von Asylwerbern geschaffen werden.

Hiebei ist grundsätzlich von den selben Zielsetzungen auszugehen, die bereits mit der Erlassung des genannten Bundesgesetzes verfolgt wurden. Mit steigenden Asylwerberzahlen, die sich angesichts der Öffnung der Grenzen im Osten Europas unter Dynamisierung des internationalen Reiseverkehrs aber auch durch eine zunehmende Süd-Nord-Wanderung zwangsläufig ergeben, stellt sich zunehmend das Problem einer gleichmäßigen Verteilung der zu betreuenden Asylwerber über das Bundesgebiet. Die Praxis hat aus infrastrukturellen und geographischen Gründen zu einer Konzentration im Osten

Österreichs geführt, die jedoch angesichts des Anstieges der Zahl der zu betreuenden Asylwerber zu großen Problemen geführt hat. Dementsprechend muß dem Bundesminister für Inneres die — etwa in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz bereits bestehende — Möglichkeit gegeben werden, festzulegen, welche Anteile (Quoten) von Asylwerbern in den einzelnen Bundesländern zu betreuen sind und damit entsprechend den Grundsätzen eines kooperativen Bundesstaates für eine angemessene Verteilung der zu betreuenden Asylwerber auf die Bundesländer zu sorgen. Hiebei sollen die Länder durch eine besondere Verfassungsbestimmung maßgeblich in den Entscheidungsprozeß eingebunden werden.

Die Bundesbetreuung verfolgt das Ziel, den nach Österreich einreisenden bedürftigen Asylwerbern die notwendige Versorgung (Nahrung, Unterkunft, Bekleidung usw.) und Betreuung (insbesondere Beratung und Hilfe zur Eingewöhnung) zu gewähren, um ein ordnungsgemäßes Asylverfahren zu ermöglichen. Gleichzeitig ist der Entwurf bestrebt, die Bundesbetreuung so zu gestalten, daß sie nicht schon für sich allein zu einer besonderen Attraktivität für Einreiseinteressierte wird.

Die Bundesbetreuung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich in Form der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat daher gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit, die Besorgung der Betreuungsaufgaben nach dem vorliegenden Bundesgesetz ganz oder teilweise dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden im Land zu übertragen.

Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage wird das Instrumentarium der Bundesbetreuung durch die ausdrückliche Einbringung privater, humanitärer und kirchlicher Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrt und der Gebietskörperschaften erweitert. Dazu kommen Regelungen über die Rückkehrshilfe, die in der Beratung und Bestreitung der notwendigen Reisekosten besteht.

Schließlich ist es zweckmäßig, die Regelung des mit Art. II § 3 des Bundesgesetzes über die Bundesbetreuung von Asylwerbern, BGBl. Nr. 452/1990, unbefristet eingerichteten Asylbeirats

in den vorliegenden Gesetzesentwurf zu übernehmen und gleichzeitig hinsichtlich seiner Mitgliedschaft so zu erweitern, daß der österreichische Arbeiterkammertag und alle 9 Länder unmittelbar vertreten sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG, im Hinblick auf dessen § 11 (Datenschutz und Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger) auf § 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, idF BGBl. Nr. 605/1987 und hinsichtlich dessen § 12 (Asylbeirat) auf Art. 10 Abs. 1 Z 3, Z 7 sowie Z 16 B-VG.

Dieses Gesetz bildet den ersten Teil einer Gesamtreform im Flüchtlings-, Asyl- und Wanderungswesen. Es ist daher sowohl mit dem Asylgesetz als auch mit einem noch zu schaffenden Einwanderungsgesetz in Verbindung zu sehen.

Eine umfassende Reform des Flüchtlings-, Asyl- und Wanderungswesens ist insbesondere durch die tiefgreifenden politischen Veränderungen notwendig geworden, die in Mittel- und Osteuropa seit Ende 1989 eingetreten sind. Bedingt durch nationale und internationale Konflikte, Verfolgung, Unterdrückung und Diskriminierung aus politischen, religiösen, nationalen oder rassischen Gründen und Umweltkatastrophen, aber auch aus wirtschaftlicher Not verlassen viele Millionen Menschen in allen Weltteilen ihre Heimat. Diese Entwicklung, die das Ausmaß einer wahren Völkerwanderung angenommen hat, geht auch an Österreich nicht unbemerkt vorüber. Probleme, die sich aus dem Asyl- und Wanderungswesen ergeben, sind seit einigen Jahren für alle hochentwickelten Industriestaaten geradezu typisch. Dies wurde bei der kürzlich in Wien stattgefundenen Ministerkonferenz über Ost-West-Wanderungsfragen besonders deutlich.

Österreich, das durch Jahrzehnte Erstasylland für Flüchtlinge insbesondere aus den Staaten jenseits des ehemaligen Eisernen Vorhangs war, ist auf Grund der geänderten politischen Lage in diesen Staaten mit einer neuen Situation im Bereich der Zuwanderung konfrontiert. Österreich begrüßt es, daß im Gefolge der politischen Veränderungen in Mittel- und Ost-Europa während des letzten Jahres das Prinzip der Reisefreiheit weitgehend verwirklicht und damit die freie Begegnung zwischen den Menschen zunehmend möglich wurde.

Diese Reisefreiheit, die nicht mit Einwanderungsfreiheit verwechselt werden darf, einerseits und die schwierige Wirtschaftslage in den ehemaligen Staatshandelsländern Mittel- und Ost-Europas andererseits hat zu einer Ost-West-Wanderung geführt, die Österreich im Hinblick auf seine geographische Lage besonders berührt. Eine zunehmende Zahl von Einwanderern aus diesen Ländern, die zum weit überwiegenden Teil keineswegs Opfer

politischer, religiöser oder rassischer Verfolgung sind, versuchen unter Mißbrauch der Möglichkeiten unserer Asylgesetzgebung in den Genuß eines zeitweisen oder dauernden Aufenthaltes in Österreich zu kommen. Dies stellt nicht nur eine für Österreich auf Dauer nicht bewältigbare Belastung, sondern auch eine Benachteiligung der wirklich Verfolgten dar, die immer länger auf die endgültige Entscheidung, die ihnen Asyl und damit Sicherheit gibt, warten müssen. Asyl muß eben Schutz der Verfolgten bleiben und kann nicht generell Hilfe für Benachteiligte werden.

Österreich wird auch in Hinkunft, so wie dies auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1990 bekräftigt wird, seine humanitäre Tradition fortsetzen und nicht nur auf Grund seiner rechtlichen Verpflichtungen, sondern aus tiefster Überzeugung allen Verfolgten, die in Österreich Asyl suchen, einen sicheren Hafen gewähren. Die Aufnahme von Verfolgten gehört zum Selbstverständnis Österreichs. Dies kann jedoch nicht für Einwanderer gelten, die aus anderen Gründen ihre Heimat verlassen oder bereits in anderen Staaten Aufnahme gefunden haben. Österreich muß auf seine wirtschaftlichen Möglichkeiten, insbesondere auf die Arbeits- und Wohnungsmarktsituation und seine sonstige Infrastruktur Rücksicht nehmen und kann nur solche und so viele Einwanderer aufnehmen, die in Österreich eine realistische Möglichkeit haben, sich eine neue Existenz aufzubauen und integriert zu werden.

In der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 wird daher die Notwendigkeit betont, für jenen Personenkreis, der nicht aus Gründen politischer Verfolgung nach Österreich einwandert, auf der Grundlage der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und des Wohnungsmarktes Planungsgrößen festzulegen. Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob Österreich ein Einwanderungsland ist und daher dieser Bereich einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, ist ein eher semantisches Problem. Österreich ist genausoviel oder soweinig ein Einwanderungsland, wie es ein Auswanderungsland ist. Es kann weder geleugnet werden, daß sich immer wieder Österreicher zeitweise oder für immer im Ausland eine neue Existenz aufbauen — 400 000 Auslandsösterreicher sind ein sichtbarer Beweis dafür — noch daß sich Ausländer in Österreich niederlassen. Die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes allein erweisen sich in der derzeitigen Situation nicht mehr als ausreichend, die Einwanderung nach Österreich einer umfassenden Kontrolle und Regelung zu unterwerfen. Die Erlassung der in der Regierungserklärung in Aussicht gestellten Regelung ist daher ein Gebot der Stunde, wobei geprüft werden muß, welche zusätzlichen Regelungen allenfalls noch erforderlich sind.

Das Einwanderungswesen verdient auch deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil es angesichts der Probleme, die sich im Flüchtlingsbereich durch die vielfach willkürliche Stellung von Asylanträgen ergeben, verstärkt notwendig ist, zwischen Flüchtlingen und Einwanderern einen deutlichen Unterschied zu machen. In diesem Zusammenhang wird auch klarzustellen sein, daß abgewiesene Asylwerber grundsätzlich nicht damit rechnen können, sich als Einwanderer in Österreich niederzulassen.

Zu diesem Zweck erscheint es notwendig, durch eine Änderung des Asylgesetzes einerseits das Asylverfahren zu beschleunigen und andererseits auch die Entscheidungen auf diesem Gebiet qualitativ zu verbessern.

II. Besonderer Teil

Zum § 1:

Diese Bestimmung definiert den Begriff der Bundesbetreuung und legt darüber hinaus die Art der vom Bund hiebei zu erbringenden Leistungen fest. Die demonstrativ aufgezählten Leistungen umfassen auch zB Bekleidung, Schulbedarf, Fahrtbeihilfen, Taschengeld, soziale Betreuung und Bestattungskosten. Die Bundesbetreuung, für die es keines förmlichen Antrages bedarf, setzt voraus, daß ein Antrag gemäß § 2 Abs. 1 des „Asylgesetzes“ gestellt wurde; hiebei muß es sich um einen Antrag handeln, der die Behauptung des Asylwerbers enthält, daß auf ihn die Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt A Ziffer 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, zutreffen. Die einzelnen Leistungen der Bundesbetreuung können unter Berücksichtigung des Grades der Hilfsbedürftigkeit auch teilweise gewährt werden.

Im Abs. 3 wird verdeutlicht, daß auf die — in Form der Privatwirtschaftsverwaltung zu gewährende — Bundesbetreuung kein Rechtsanspruch besteht. Dies steht nicht im Widerspruch zu Art. 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, da Österreich zu dieser Bestimmung einen Vorbehalt erklärt hat, der den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf „Zuwendungen aus der öffentlichen Fürsorge (Armenversorgung)“, somit auf Leistungen aus der in die Zuständigkeit des Landes fallenden Sozialhilfe einschränkt.

Zum § 2:

Abs. 1 dieser Bestimmung unterstreicht den subsidiären Charakter der Bundesbetreuung. Sie darf nur jenen Asylwerbern gewährt werden, die hilfsbedürftig sind. Die hier gewählte Formulierung orientiert sich an vergleichbaren Bestimmungen im Sozialhilferecht.

Durch den Abs. 2 soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Bundesbetreuung verhindert werden. So hat der Asylwerber beispielsweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse genaue Auskunft zu erteilen.

Gemäß Abs. 3 sind auch die persönlichen Verhältnisse des Asylwerbers so weit wie möglich zu berücksichtigen; darauf besteht allerdings kein subjektives Recht.

Zum § 3:

Die Bundesbetreuung soll mit dem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit und grundsätzlich mit dem rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens nach dem „Asylgesetz“ enden und nur in bestimmten Fällen darüber hinaus gewährt werden.

Zum § 4:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung wird festgelegt, daß die Bundesbetreuung grundsätzlich in privaten Unterkünften, also in möglichst dezentraler Form zu erfolgen hat.

Abs. 2 bestimmt, daß der Bund die Bundesbetreuung in der Regel nicht selbst vorzunehmen hat, sondern diese Aufgabe durch privatrechtliche Verträge privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen sowie Institutionen der freien Wohlfahrt oder aber auch Gebietskörperschaften übertragen soll. Die hier vorgesehenen Vertragsmuster werden im Asylbeirat zu besprechen sein.

Bis dato wurden diese Unterbringungsverträge hauptsächlich mit Gasthöfen, vereinzelt aber auch mit kirchlichen Einrichtungen und mit Gemeinden abgeschlossen. In Zukunft ist an eine gleichrangige Behandlung der erwähnten Einrichtungen gedacht. Auf den Abschluß dieser Verträge besteht kein Rechtsanspruch; die darin auszubedingenden Aufsichtsmöglichkeiten sind privatrechtlicher Natur.

Gemäß § 1 Abs. 1 soll die Bundesbetreuung jedenfalls Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe umfassen. Über die Gewährung der bloßen Subsistenz hinaus sind jedoch auch sonstige Maßnahmen notwendig, um den Asylwerbern eine menschenwürdige Existenz zu gewähren.

Diese zusätzlichen Betreuungsmaßnahmen können nach Abs. 3 entweder in den Verträgen nach Abs. 2 oder in gesonderten privatrechtlichen Betreuungsverträgen vorgesehen werden.

Zum § 5:

Diese Bestimmung stellt auf besondere Ausnahmefälle ab, in denen — wie etwa bei Massenfluchtbewegungen — eine Unterbringung auch in Notunterkünften (zB Kasernen des Bundesheeres) zulässig sein soll.

Zum § 6:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß und in welcher Hinsicht die Besorgung der Bundesbetreuungsaufgaben jedenfalls durch Verordnung näher zu regeln ist. Damit soll eine flexible aber doch ausreichend vorherbestimmte Regelung der näheren Umstände der Bundesbetreuung ermöglicht werden. Bei der näheren Regelung der Art und Weise der Betreuung wird jedenfalls von den Grundsätzen der Menschlichkeit und sachlichen Angemessenheit auszugehen und im besonderen etwa festzulegen sein, in welcher Weise auf die familiären Verhältnisse von Asylwerbern sowie auf ihre Religionszugehörigkeit Bedacht zu nehmen ist. Auf die spezifischen Verhältnisse im Beherbergungsgewerbe kann etwa durch die Festlegung unterschiedlich hoher — also insgesamt angemessener — Verpflegungssätze je nach dem betroffenen Bundesland Bedacht genommen werden.

Aus derart zu erlassenen „Selbstbindungsverordnung“ können keine subjektiven Rechte oder Pflichten abgeleitet werden, sie sind bloß im „Innenverhältnis“ für die in Form der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes tätigen Organe verbindlich.

Zum § 7:

Auch diese Bestimmung ist als „Selbstbindungsge setz“ nur für die für den Bund tätigen Organe verbindlich.

Zum § 8:

Die §§ 8 und 9 über die Festlegung von Landesquoten für die Unterbringung von Asylwerbern übernehmen die derzeitige Regelung. Klargestellt ist, daß die Quotenfestlegung nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung stattfindet. Die Mitteilung gemäß Abs. 1 ist daher weder ein Bescheid noch eine Verordnung.

Durch diese Bestimmung soll die gleichmäßige Verteilung der in Bundesbetreuung aufgenommenen Asylwerber auf das Bundesgebiet gesichert werden. Der Bundesminister hat zweimal im Jahr die hiefür maßgebliche Quote festzulegen, die sich aus dem Verhältnis der um die Zahl der Gastarbeiter und der geschätzten Zahl ihrer Angehörigen verringerten Einwohnerzahlen der Bundesländer ergibt. Diese Zahlen sollen — ausgehend von den unselbstständig tätigen Ausländern — eine pauschale Berücksichtigung der Gastarbeiterfamilien ermöglichen.

Bei dem derart festzulegenden Aufteilungsschlüssel ist davon auszugehen, daß die Betreuung hilfsbedürftiger Asylwerber eine Aufgabe darstellt, welche grundsätzlich in gleichmäßiger Verteilung der zu betreuenden Personen über das gesamte

Bundesgebiet — und damit auch in Gebieten mit geringem Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung — wahrgenommen werden soll. Eine Konzentration der zu betreuenden Asylwerber in bestimmten Gebieten oder Orten soll wegen der damit verbundenen sozialen Nachteile möglichst vermieden werden.

Zum § 9:

Durch diese Verfassungsbestimmung soll den betroffenen Ländern die Möglichkeit der maßgeblichen Mitsprache bei der Festlegung gemäß § 8 eingeräumt werden. Eine Verfassungsbestimmung ist deswegen erforderlich, weil die Bindung eines Bundesministers an die Empfehlung anderer Stellen ansonsten wegen der bestehenden obersten Leitungsbefugnis des Bundesministers verfassungswidrig wäre (Art. 19, 20, 76 B-VG). Festzuhalten ist, daß der gemeinsame Vorschlag der Länder, an den der Bundesminister für Inneres gebunden ist, von den Kriterien des § 8 abweichen kann. Das Bundesministerium für Inneres soll die Mitteilung betreffend die Vorschlagserteilung zwei Monate vor Ende des Kalenderhalbjahres an die Länder versenden.

Ein von mindestens sieben Ländern rechtzeitig und einvernehmlich erstatteter Vorschlag soll für den Bundesminister für Inneres dann verbindlich sein, wenn die Summe der Bevölkerungszahlen der beteiligten Länder mindestens drei Viertel der Bevölkerungszahl Österreichs beträgt. Der Vorschlag muß so rechtzeitig beim Bundesminister für Inneres einlangen, daß dieser die Anteile vor Beginn des Kalenderhalbjahres festlegen kann und eine rechtzeitige Mitteilung möglich ist. Der Vorschlag wird dem Bundesminister daher mindestens eine Woche vor Ablauf des Kalenderhalbjahres vorliegen müssen.

Zum § 10:

Diese Bestimmung enthält Regelungen betreffend den Fall, daß der Bundesminister für Inneres, wie vorgesehen, Aufgaben der Bundesbetreuung ganz oder teilweise dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Landesbehörden gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen hat. In einem solchen Fall ist der Bundesminister für Inneres gemäß Art. 103 und 104 Abs. 2 B-VG im übertragenen Bereich gegenüber dem Landeshauptmann zur Erteilung von Weisungen berechtigt. Anderseits bewirkt eine Verordnung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG, daß zur (privatrechtlichen) Vertretung des Bundes im übertragenen Bereich nicht mehr der Bundesminister, sondern nur mehr der Landeshauptmann und die diesem unterstellten Landesbehörden zuständig sind (siehe hiezu VfSlg. 10.477/1985, Erk. v. 19. 6. 1989, V 33/88).

Im übertragenen Bereich werden der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden unmittelbar für den Bund tätig. Die Besorgung von übertragenen Aufgaben der Bundesbetreuung kann gemäß Art. 103 Abs. 2 B-VG auch einem anderen Mitglied der Landesregierung übertragen werden.

In der Z 1 wird angeordnet, daß die Festlegung, welche Asylwerber in welchen Bundesländern zu betreuen sind (§ 2 Abs. 3), jedenfalls vom Bundesminister für Inneres zu treffen ist. Ist die Besorgung der Bundesbetreuung einem Landeshauptmann übertragen, so hat der Bundesminister dem betroffenen Landeshauptmann die von diesem zu betreuenden Asylwerber bekanntzugeben. Da die Daten der Asylwerber direkt an den Landeshauptmann übermittelt werden sollen, stehen diesem die betreffenden Daten rechtzeitig vor der Verlegung der Asylwerber zur Verfügung.

In der Z 2 wird klargestellt, daß der Landeshauptmann im Falle der Übertragung der Aufgaben der Bundesbetreuung durch Abschluß der im § 4 Abs. 2 und 3 genannten privatrechtlichen Verträge namens des Bundes zeitgerecht für Unterkunft und Verpflegung der Asylwerber Vorsorge zu treffen hat.

Die Z 3 enthält eine besondere Kostentragungsregel im Sinne des Art. 104 Abs. 2 dritter Satz B-VG. Zwar werden im Falle einer Übertragung der Aufgaben der Bundesbetreuung der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden unmittelbar für den Bund tätig. Die damit verbundenen Kosten belasten daher unmittelbar den Bund. Die in der Z 3 vorgesehene Kostentragungsregel bezieht sich daher auf jenen Aufwand, welcher den betroffenen Landesorganen durch die Verwaltung des Bundesvermögens erwächst. Es handelt sich dabei um eine Regelung für diesen besonderen Ausnahmefall im Interesse des Landes. Ohne diese Bestimmung müßten die Länder diese Kosten aus eigenen Mitteln tragen (siehe Art. 104 Abs. 2 letzter Satz B-VG).

Zum § 11:

Die Administration der Bundesbetreuung wird unter Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt. Dieser Umstand macht es erforderlich, eine klare Rechtsgrundlage für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von Asylwerbern zu schaffen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung im Hinblick auf die große Zahl von bundesbetreuten Asylwerbern und im Hinblick auf die Notwendigkeit, ein rasches Asylverfahren zu gewährleisten, unabdingbar erforderlich ist und auch im Interesse der Betroffenen selbst liegt.

In Abs. 1 werden neben den Asylwerbern auch die Flüchtlinge als Betroffene genannt, da eine Bundesbetreuung auch nach der Anerkennung eines Asylwerbers als Flüchtling unter gewissen Voraussetzungen noch weiter aufrechterhalten werden kann.

Die Datenübermittlung an die in § 4 genannten Rechtsträger ist im Hinblick auf die verfassungsmäßig vorgesehene und tatsächlich geplante Delegation von Aufgaben der Bundesbetreuung und im Hinblick auf die Einbindung anderer Rechtsträger in den Vollzug der Bundesbetreuung notwendig. Eine Datenübermittlung an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung liegt im Interesse der Asylwerber, da nur auf Grundlage einer solchen Administration in jenen Fällen, in denen eine berufliche Integration von Asylwerbern oder Flüchtlingen in Frage kommt, eine rechtzeitige Vorbereitung dieser Integration möglich ist. Die Übermittlung an die Sicherheitsbehörden ist beispielsweise im Zusammenhang mit Zustellungen im Asylverfahren notwendig. Die Übermittlung an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich dient der Beschleunigung des Asylverfahrens und sichert die Möglichkeit für den Vertreter des Hochkommissärs, jederzeit mit Asylwerbern in Kontakt treten zu können. Die Ermächtigung zur Übermittlung an ausländische Asylbehörden ist deshalb erforderlich, da immer wieder Anfragen in Fällen gestellt werden, in denen der Asylwerber in mehreren Staaten Asylanträge gestellt hat. Hier ist es notwendig, die mehrfache parallele Durchführung von Asylverfahren dadurch zu vermeiden, daß auf möglichst einfachem Wege Klarheit darüber hergestellt wird, in welchem Staat ein Asylverfahren durchgeführt werden soll.

Unter dem Begriff „persönliche Kennzeichen“ sind jene Angaben zu verstehen, die üblicherweise z.B. in Reisepässen aufscheinen. Es sind dies die Bezeichnung etwa der Augenfarbe, der Haarfarbe, der Gesichtsform, besonderer körperlicher Kennzeichen sowie die Fingerabdrücke. Letztere sind insbesondere in jenen Fällen unverzichtbares Identifikationsmerkmal, in denen nicht ausreichend dokumentierte Asylwerber in die Bundesbetreuung aufgenommen werden.

Die Regelung des Abs. 2 hat seinen Grund darin, daß die Berufstätigkeit eines Asylwerbers einerseits für die Bedürftigkeit und damit für eine wesentliche Voraussetzung der Bundesbetreuung eines Asylwerbers überhaupt von entscheidender Bedeutung ist. Darüber hinaus haben Asylwerber in Bundesbetreuung, die über ein Einkommen aus ihrer Berufstätigkeit verfügen, Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in der Bundesbetreuung zu leisten. Hier ist die Auskunft durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger das einzige Mittel, die Kontrolle und damit den gesetzmäßigen Vollzug des Bundesbetreuungsgesetzes zu gewährleisten.

10

158 der Beilagen

Zum § 12:

Bereits in der Vergangenheit wurde in einzelnen Fällen Rückkehrshilfe gewährt. Beispielsweise fand bei chilenischen Asylwerbern diese Rückkehrshilfe unter Einbindung einer internationalen Organisation statt, während bei rumänischen Asylwerbern die Vertretungsbehörde und der Wanderungsattaché mitwirkten. Dies zeigt, daß es immer wieder notwendig sein kann, freiwillige Rückkehrer zu fördern. Es ist sowohl für den Betroffenen als auch für Österreich besser, solche Maßnahmen zu setzen, als eine verlängerte Bundesbetreuung zu gewährleisten.

Zum § 13:

Wie schon nach dem Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl.

Nr. 452/1990, soll dem Bundesminister für Inneres auch nach dem neuen Gesetz als Beratungsorgan für Asylfragen ein Asylbeirat zur Verfügung stehen. Dieser Beirat soll sich mit all jenen Themen befassen können, die mit Flüchtlingsfragen im Zusammenhang stehen oder sie berühren. Ihm sollen Vertreter aller Bundesländer und aller maßgeblichen Interessensträger angehören. Die im Abs. 3 zweiter Satz genannten Vertreter karitativer, in der Flüchtlingsbetreuung tätiger Organisationen werden auf Vorschlag der wichtigsten, in diesem Bereich tätigen Organisationen bestellt.

Zum § 14:

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsvorschriften sowie Vorschriften betreffend das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes.